

**ANTRAG UM AUFNAHME ALS
ORDENTLICHES MITGLIED IN DEN
„ÖSTERREICHISCHEN VERBAND DER IMMOBILIENREUHÄNDER“**

Ich (Wir) bewerbe(n) mich (uns) um die Aufnahme als **ordentliches Mitglied** in den „Österreichischen Verband der Immobilienreuhänder“ (ÖVI) im Sinne der Vereinsstatuten.

Firma:

Adresse:

Firmenbuchnummer:

bei Personengesellschaften und juristischen

Personen **handelsrechtlicher Vertreter** (Name):

Der Aufnahmewerber anerkennt für den Fall der Aufnahme die ihm bekannten **Vereinsstatuten**, die Landesregeln (§ 18), den Ehrenkodex und die Beschlüsse der Organe des Vereines.

Der Aufnahmewerber nimmt zur Kenntnis, dass der **Mitgliedsbeitrag** zurzeit € 690,- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zuzüglich € 100,- für die erweiterte Deckung durch die Wiener Städtische Versicherung AG im Rahmen der vom ÖVI abgeschlossenen Exzedentenversicherung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (3-fache Schadensdeckungssumme der Basispolizzen-Deckung) jährlich beträgt.

Der Aufnahmewerber hat sich der **Ehrenschiedsgerichtsordnung** der Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder für..... (bitte betreffendes Bundesland einsetzen) unterworfen
(Kopie der Bestätigung in der Anlage).

Der Aufnahmewerber nimmt zur Kenntnis, dass er nach den Statuten verpflichtet ist, eine ausreichende **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** mit einer Versicherungssumme von mindestens € 100.000,- und einem Selbstbehalt von höchstens 5% (gem. GewO1994 idF der Novelle 2007) abzuschließen und binnen einem Monat nach Bestätigung der Aufnahme nachzuweisen, sowie auch die Versicherungsanstalt zu beauftragen, den ÖVI vom Wegfall des Versicherungsschutzes zu benachrichtigen.

bitte wenden

Der Aufnahmewerber unterwirft sich für den Fall der Aufnahme in allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis einem Schiedsgericht gemäß der nachfolgend angeführten Schiedsordnung:

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Je zwei der Schiedsrichter sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitteilen aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder oder den Vertretern von ordentlichen Vereinsmitgliedern zu benennen. Diese vier Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit der Stimmen innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist eine rechtskundige Person (z.B. Richter, Notar, Rechtsanwalt) zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums (§ 19 (1) der Vereinsstatuten) bestellt den (oder die) betreffenden Schiedsrichter bzw. den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, wenn
 - a) die vom Vorstand gesetzten Fristen nicht eingehalten werden
 - b) die von den Streitteilen benannten Schiedsrichter nicht zumindest mehrheitlich einen Schiedsgerichtsvorsitzenden wählen
 - c) ein Vorstandsmitglied einer der Streitteile ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.
- (6) Die Urschrift des Schiedsspruches ist neben den Bescheinigungen über die erfolgte Zustellung der Ausfertigungen an die Parteien vom Vereinsvorstand aufzubewahren.

Der Aufnahmewerber erklärt sich damit einverstanden, dass die persönlichen bzw. firmenbezogenen Daten EDV-mäßig gespeichert, verarbeitet und an Dritte über Anforderung übermittelt werden dürfen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Aufnahmewerbers

Wien, am

Der Antrag der Firma vom um Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Österreichischen Verband der Immobilientreuhänder wird angenommen.

Präsident

Geschäftsführer